

19. SATZUNGSNACHTRAG BKK B. BRAUN AESCULAP

Artikel I

1. § 2 Verwaltungsrat wird ergänzt um die Absätze (10) und (11)

(10) Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und bei Vorstandswahlen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden.

Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK B. Braun Aesculap liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(11) In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

2. § 12c wird geändert in § 12d.

3. § 12c „Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz (§ 20k SGB V)“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Betriebskrankenkasse gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Die BKK B. Braun Aesculap fördert die digitale Gesundheitskompetenz im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch Kurse und Schulungen, insbesondere zur Nutzung und Bedienung der elektronischen Patientenakte, der Telematikanwendungen sowie digitaler Gesundheitsprodukte.
- (2) Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die Betriebskrankenkasse einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 50 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z.B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.

4. § 14c wird geändert in § 14d.

5. § 14c „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten in spezifischen beruflichen Lebensphasen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Versicherte, die sich aufgrund eines Statuswechsels in spezifischen beruflichen Lebensphasen befinden (z.B. Wechsel von der Schule in eine betriebliche Ausbildung, Wechsel in eine Maßnahme der beruflichen Weiterentwicklung, Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach der Elternzeit oder Ausscheiden aus dem Erwerbsleben) und an einer Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers teilnehmen, haben Anspruch auf einen Bonus in Höhe von 100 €, wenn diese Maßnahme die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. es handelt sich um ein qualitätsgesichertes und zertifiziertes Angebot nach § 20 Abs. 5 SGB V,
 2. die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Betriebskrankenkasse und dem jeweiligen Arbeitgeber nach § 14a der Satzung,
 3. die Maßnahme beinhaltet theoretische und praktische Inhalte aus allen vier Handlungsfeldern nach § 14b der Satzung,
 4. die Maßnahme fördert gesundheitsbewusstes Verhalten in spezifischen beruflichen Lebensphasen und
 5. die Maßnahme gibt Impulse die theoretischen und praktisch vermittelten Inhalte nach Nr. 3 dieser Satzung in Eigenverantwortung lebenslang anzuwenden und umzusetzen, da damit die individuelle Gesundheitskompetenz ausgebaut wird.

Als Bonus erhält der Versicherte auf Antrag 100 € ausgezahlt, wenn die Maßnahme durch die vollständige Teilnahme nachgewiesen wird.

Artikel II

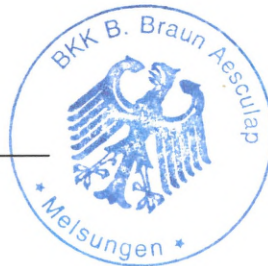
Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 19. Satzungsantrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 27.02.2024

A. Friedrich

Alexandra Friedrich
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 19. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. März 2024

213-10204#0009#0012

Bundesamt für Soziale Sicherung

